Nutzungsordnung für

das Gemeindehaus Sande, Hauptstraße 72, Sande

und

das Gemeindehaus „Die Brücke“, Cäciliengroden

§ 1

Sinn und Aufgabe

(1) Die Kirchengemeinde Sande ist Eigentümerin der Gemeindehäuser in Sande und Cäciliengroden
Diese Häuser werden insbesondere zur Verfügung gestellt

a) für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde und den Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde.

b) für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.ä.,

c) für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke,

d) für die Abhaltung von Privatveranstaltungen (z. B. Familienfeiern) und von gewerblichen Nutzungen.

(2) Für innerhalb der Gemeinde ansässige bzw. wohnende Verbände, Vereine, Personen sowie sonstige Veranstalter besteht grundsätzlich ein Vorrang gegenüber auswärtigen Nutzern. Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 a bis c haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen nach d, Veranstaltungen nach a bis d haben Vorrang vor regelmäßigen Übungsabenden von Vereinen und Verbänden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 2

Nutzungsentgelt

(1) Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich aus einer gesonderten Entgeltordnung ergibt. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.

(2) Für die Durchführung der Arbeit der Vereine und Organisationen aus dem Gemeindegebiet und den damit zusammenhängenden Sitzungen und Zusammenkünften ist für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen eine Nutzungspauschale nur dann zu entrichten, wenn bei diesen Veranstaltungen Einnahmen egal welcher Art erzielt werden.

Bei einer entsprechenden Nutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen ist eine Nutzungspauschale auch ohne Einnahmeerzielung zu entrichten. Diese werden in der entsprechenden Entgeltordnung geregelt.

Dagegen sind für Vereinsfeste (insbesondere Stiftungsfeste bzw. Tanzveranstaltungen) Nutzungsentgelte entsprechend der Entgeltordnung in der jeweils allgemein üblichen Höhe zu entrichten.

(3) Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden.

(4) Neben dem Nutzungsentgelt kann die Kirchengemeinde eine Kaution verlangen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten unter Abzug eines eventuellen Schadenersatzbetrages und evtl. zusätzlich anfallender Reinigungskosten wieder ausgezahlt.

§ 3

Vergabe der Räume

(1) Die Vergabe von Räumen in den Gemeindehäusern wird durch einen Terminplan geregelt, der von einer zentralen Stelle der Kirchengemeinde geführt wird. Über die Vergabe der Räumlichkeiten wird von dort aus nach Maßgabe dieser Ordnung entschieden.

(2) Die Räume in den Gemeindehäusern werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben, aber auch die Wichtigkeit bzw. Bedeutung einer Veranstaltung kann für die Vergabe ein Kriterium sein. Aus Terminvormerkungen kann ein Anspruch auf eine Raumnutzung nicht hergeleitet werden. Die Anmeldung ist schriftlich mit Antragsvordruck rechtzeitig zu beantragen. Erst mit der schriftlichen Zusage besteht der Anspruch auf eine Nutzung.

(3) Bei einer Stornierung der gemieteten Räumlichkeiten werden bis zum 21. Tag vor der vorgesehenen Nutzung 25 %, bis zum 7. Tage vor der Nutzung 50 % und bei weniger als 7 Tagen 60 % des Nutzungsentgeltes berechnet.

(4) Räume in den Gemeindehäusern können nur zur Benutzung überlassen werden, wenn eine volljährige und voll geschäftsfähige Aufsichtsperson während der Veranstaltung anwesend ist.

(5) Mit dem Antrag auf Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeindehäuser bzw. mit dem Beginn der Veranstaltung erkennt der verantwortliche Benutzer die Nutzungsordnung für die Anlage an.

§ 4

Organisation, Pflichten, Reinigung

(1) Die Aufsicht und Schlüsselgewalt für die gemieteten Räume obliegt dem/der Hausmeister/in bzw. deren Vertreter. Deren Weisungen sind unbedingt Folge zu leisten.
Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Einrichtung erfolgt durch den/die Hausmeister/in. Die benutzten Räume und Gegenstände müssen in Anwesenheit des Benutzers von dem/der Hausmeister/in abgenommen und an diese wieder übergeben werden.

(2) Veränderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur in Absprache mit dem/der Hausmeisterin vorgenommen werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume mit Einrichtung unverzüglich wiederherzustellen.

(3) Eine „besenreine“ und ordnungsgemäße Hinterlassung aller benutzten Räume nach der Veranstaltung ist vom Benutzer sicherzustellen. Im Übrigen erfolgt die Reinigung durch die Kirchengemeinde.

(4) Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und zurückzustellen. Vorhandene Spülmaschinen und Küchenmaschinen dürfen nur von einer in die Maschinenfunktionen eingewiesenen Person bedient werden.

(5) Abfälle sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Abfallbehälter stehen hierfür zur Verfügung.

(6) Trennwandelemente im Saal dürfen nur von dem/der Hausmeister/in bedient werden.

(7) Veranstaltungen im Hause sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.

(8) Musikkapellen oder Musikübertragungen sind ab 22.00 Uhr in ihrer Lautstärke so zu bemessen, dass die Anlieger keinen Anstoß nehmen können. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Nutzer zu tragen.

(9) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu schließen. Das Licht ist abzuschalten und das Gebäude ist ordnungsgemäß zu verschließen.

(10) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude bzw. am Inventar entstehen, haftet der Benutzer. Dabei muss zerbrochenes Geschirr ebenso ersetzt werden wie abhanden gekommene Geschirrteile und Gebrauchsgegenstände. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens wird von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt und mit der hinterlegten Kaution verrechnet. Anfallende Reinigungskosten für Tischdecken etc. sind ebenfalls vom Benutzer zu tragen.

§ 5

Hausrecht, Haftung

(1) Die Kirchengemeinde Sande übt als Eigentümerin der Gemeindehäuser das Hausrecht gegenüber den Benutzern aus. Gegenüber den Besuchern übt der Mieter (Vertragspartner) ein Hausrecht gemäß dem Versammlungsgesetz aus.

(2) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude entstehen, haftet der Benutzer bzw. Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche seiner Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der Kirchengemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen. Die Nutzer der Gemeindehäuser haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich zu melden.

§ 6

Beachtung des Nds. Nichtraucherschutzgesetzes

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007 ist das Rauchen in den Räumen der Gemeindehäuser nicht gestattet.

§ 7

Rücktritt

Die Kirchengemeinde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

1. zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Mietvertrag angekündigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung eintritt,

2. das Nutzungsentgelt und eine vereinbarte Kaution nicht rechtzeitig geleistet worden sind,

3. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung erwarten lassen,

4. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Nutzungsordnungen.

26452 Sande, den 28.02.2023

Ev. luth. Kirchengemeinde Sande

_____